

Wien, 29. April 2012

## **STATUTEN (NACH DEM VEREINSGESETZ 2002)**

### **§ 1.**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen Bridgecenterum.at und hat seinen Sitz in der Porzellangasse 7, 1090 Wien
- (2) Sein Wirken erstreckt sich auf Österreich und auf das Ausland.

### **§ 2.**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt die Förderung des Bridge-sportes, die Vermittlung dieser Sportart an Jugendliche und Anfänger, die Verbesserung des Könnens durch Schulungen, Weiterbildungskurse und Seminare, die Veranstaltung von Turnieren für Anfänger und Fortgeschrittene im In- und Ausland, Erarbeitung und Vertrieb von Publikationen, den Betrieb einer Bridgeschule, Reiseveranstaltungen für ordentliche und außerordentliche Clubmitglieder, Mitwirkung bei Wettbewerben und Teilnahme an Meisterschaften.
- (3) Der Vereinszweck soll durch die in §3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

### **§ 3.**

#### **Materielle Mittel**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden und Sponsoreneinnahmen (Firmen oder Privatsponsorium)
- (3) Erträge aus Veranstaltungen
- (4) Erträge aus vereinseigenen Unternehmen
- (5) Nenn gelder von Turnierveranstaltungen
- (6) Sonstige Einnahmen

### **§ 4.**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gilt ebenso für Subventionierung von Fortbildungsreisen, -seminaren und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder – falls dies gegeben ist – nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (3) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

**§ 5.**  
**Dauer und Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

(1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Unterschrift der Statuten bzw. der Gründungserklärung des Vereines und endet am darauffolgenden 31. Dezember. In der Folge sind die Geschäftsjahre jeweils identisch mit dem Kalenderjahr. Die Festlegung der Art der Rechnungslegung und eine Änderung des Geschäftsjahres erfolgen in Übereinstimmung mit den Gesetzen durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Soweit von den Gründern oder den bereits bestellten Organen des Vereines namens des Vereines vor der Entstehung des Vereines rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingegangen wurden, werden alle diese Geschäfte mit Entstehung des Vereines unmittelbar für diesen wirksam, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Beschlussfassung der Generalversammlung bedarf. Gleiches gilt sinngemäß für jene Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, aus denen der Verein unmittelbar berechtigt sein soll.

**§ 6.**  
**Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie in Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich am Vereinsleben beteiligen und ihren Mitgliedsbeitrag beglichen haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus den Verein fördern.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.

**§ 7.**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen jedes Geschlechtes sowie juristische Personen und andere Rechtsträger, wie insbesondere Personenhandelsgesellschaften, werden.

(2) Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters jedenfalls notwendig.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(5) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereines.

**§ 8.**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

(2) Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(3) Nur bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern (Personengesellschaften) kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

(4) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, die am Tage

der Generalversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Mitgliedern, die bei Abhaltung der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht lediglich das aktive Wahlrecht zu.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften ideell zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu der von der Generalversammlung festgelegten Höhe und Fälligkeit verpflichtet.

(7) Durch die Einzahlung hat jedes ordentliche Mitglied die Vereinszugehörigkeit erworben. (Mitgliedschaft) für ein Kalenderjahr erworben. Bei unterjährigem Eintritt wird der aliquote Teil des Mitgliedsbeitrages bis zum Jahresende fällig.

(8) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Kosten zu Lasten des Vereinsmitgliedes.

### **§ 9.**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft, Streichung**

(1) Die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitgliedschaft) erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsträgereigenschaft, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so wird der Austritt zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Für die Recht-

zeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand nach vorheriger Mahnung vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. (siehe: § 10 Abs. 1 lit. b)

### **§ 10.**

#### **Ausschlussbestimmungen**

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

(a) wenn das Mitglied die Interessen des Vereines – insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten – schädigt oder die in den Statuten oder gesetzlich niedergelegten Verpflichtungen nicht erfüllt;

(b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. (vgl.: § 9 Abs. 4)

(2) Zur Fällung eines Ausschließungsbeschlusses ist der Vorstand berufen. Der hiervon Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen einem Monat nach Absendung der Verständigung durch den Vorstand gegen den Ausschluss schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes an die Generalversammlung zu berufen.

(3) Über die Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung.

(4) Nach Verstreichen der Frist gemäß Abs. 2 ohne Berufung oder mit Entscheidung der Generalversammlung tritt die Entscheidung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitgliedes (auch als Vorstand und Rechnungsprüfer). Sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein sind mit Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses außer Kraft.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 1 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 11. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 12 und 13),
- (2) der Vorstand (§§ 14 bis 16) und
- (3) das Schiedsgericht (§ 18).

### **§ 12. Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die nach dem Gesetz und den Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, die jedes Jahr stattfindet. Weiters beschließt die Generalversammlung über alle vom Vorstand vorgelegten Agenden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat

- (a) auf Beschluss des Vorstandes,
- (b) auf Beschluss einer Generalversammlung,
- (c) auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
- (d) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangens) stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mittels Telefax gegen Empfangsquittung oder durch Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen an sämtliche Vereinsmitglieder an die von ihnen dem Vorstand zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschriften, es sei denn, dass alle Vereinsmitglieder einer kürzeren Frist in der Generalversammlung ausdrücklich zustimmen. Eine gültige Ladung kann auch per Email an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen. Ist eine ordnungsgemäße Einladung entsprechend den bisherigen Ausführungen nicht möglich oder tunlich, so genügt die Einberufung der Generalversammlung durch Einschaltung der Tagesordnung im Amtsblatt der Wiener Zeitung mit Angabe der Stelle, wo die Unterlagen einzusehen sind.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich und in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer. Mindestens drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Einberufung berechtigt.

(5) Der Tag der Aufgabe des Einberufungsschreibens und der Tag der Generalversammlung sind für die Berechnung der Frist nach Abs. 3 nicht mitzuzählen.

(6) Die Einladung zur Generalversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung), den Ort, die Zeit und den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte enthalten. Zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen (Jahresabschlüsse usw.) sind beizulegen.

(7) Die Generalversammlung findet regelmäßig am Sitz des Vereines oder in einer anderen Landeshauptstadt Österreichs statt.

(8) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

(9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Rechtsträger werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(10) Anträge zur Generalversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens fünf Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email zu übermitteln. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung beschließt die Generalversammlung, ob sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden.

(11) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(12) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihrer Vertreter (vgl. Abs. 10) anwesend ist. Ist die Generalver-

sammlung infolge zu geringer Anzahl von (vertretenen) Mitgliedern nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung am gleichen Ort dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der (vertretenen) Mitglieder gegeben ist.

(13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

(14) Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art und Form der Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheim zu erfolgen.

(15) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

(16) Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

### **§ 13.**

#### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer für die relevanten Perioden, die Gegenstand der Generalversammlung ist
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (siehe §§ 7 Abs. 4 und 10 Abs. 5)

- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- (7) Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge (hinsichtlich Höhe, Fälligkeit etc.). Der Beschluss gilt so lange, wenn und soweit von der Generalversammlung nichts Abweichendes beschlossen wird (siehe § 8 Abs.6)
- (8) Beschlussfassungen über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 14.**

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, deren Stellvertretern und höchstens weiteren fünf Personen, die alle natürliche Personen und Mitglieder des Vereines sein müssen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung in ihre jeweilige Funktion gewählt.

(3) Der übrige Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes und/oder bis zur Erreichung der Höchstzahl nach Abs. 1 das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Ende der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, somit rund vier Jahre. Hierbei wird das Ge-

schäftsjahr mitgerechnet, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wurde. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und kooptierbar.

(5) Der Vorstand kann vom Präsidenten schriftlich, per telefax, per Email oder mündlich einberufen werden. Im Verhinderungsfall durch den Präsidentenstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(8) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft (Abs. 1), durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit ihrer Funktion entheben, Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes oder dessen Kooptierung in Kraft tritt.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 15.**

### **Aufgaben des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder**

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die gemeinschaftliche Geschäftsführung des Vereines, soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist.

(2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten oder Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlages.
- (b) Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.
- (c) Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung.
- (d) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht).
- (e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (g) Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- (h) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung für die laufende Vereinsarbeit.
- (i) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (j) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
- (k) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern.
- (l) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (m) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- (n) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

## **§ 16.**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Dem Präsidenten alleine oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten. Im Innenverhältnis bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereines der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung zweier anderer Vorstandsmitglieder.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand durch Beschluss erteilt werden. Diese Bevollmächtigungen sind vom Präsidenten oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu zeichnen.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind der Präsident oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam jeweils berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes oder einzelner Mitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Präsident führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

(5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt unter anderem die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der Kassier besorgt im Wesentlichen die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

(7) Die Stellvertreter dürfen nur tätig werden, wenn Präsident, Schriftführer oder Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird durch fehlende Verhinderung aber nicht berührt.

## **§ 17.**

### **Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer und ein Abschlussprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bestellung als Abschlussprüfers erlischt, wenn keine gesetzliche Prüfungspflicht mehr besteht.

(2) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.

(3) Die Rechnungsprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein und müssen Vereinsmitglieder sein.

(4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(5) Die Bestimmungen hinsichtlich des Ablaufs der Funktionsperiode (§ 14 Abs. 9), der Enthebung (§ 14 Abs. 10) und des Rücktritts (§ 14 Abs. 11) der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

(6) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 5 Abs. 4 VereinsG), ist besonders einzugehen.

(8) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereines zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Ge-

schieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer beizuziehen.

(9) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

(10) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(11) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die in § 20 und 21 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(12) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines Abschlussprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer unberührt. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, so übernimmt dieser sämtliche Aufgaben der Rechnungsprüfer, die diesen nach Gesetz und den Statuten zukommen.

## **§ 18. Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO. (Anm.: Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 577 ff ZPO bedürfte eines gesonderten, von den Streitparteien abgeschlossenen schriftlichen Schiedsvertrages. Ansonsten wäre ein statutarischer Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht wirksam).

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein

Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand einen Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen auszuwählen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlung(en) zu laden.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet in angemessener Zeit nach bestem Wissen und Gewissen.

(6) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Entscheidung bzw. Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

(7) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.



## **§ 19.**

### **Ausfertigungen und Bekanntmachungen**

Zusendungen, Ausfertigungen, Erklärungen und Bekanntmachungen müssen vom Präsidenten unterfertigt sein. Die Einladungen, Mahnungen etc. an Mitglieder erfolgen durch direkte schriftliche Verständigung oder durch Email an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds. Werden Fristen in Lauf gesetzt, zählen sie nach Ablauf des Tages der Absendung. Für die Rechtzeitigkeit der Abgabe einer Erklärung eines Mitgliedes gilt der Tag der Aufgabe bei der österreichischen Post.

## **§ 20.**

### **Vereinsauflösung – Wegfall des bisherigen Vereinszweckes**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit der in § 12 Abs. 16 dieser Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung des Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dabei soll das verbleibende Vereinsvermögen möglichst im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

(4) Der Abwickler hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung allen zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen.

## **§ 21.**

### **Sonstiges**

(1) Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.

(2) Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Änderungen dieser Statuten bedürfen der Schriftform.